

Regulativ der Deutschen Seewarte für die Prüfung von Präzisions-Taschenuhren.

Ausgeführt durch die Abtheilung IV (Chronometer-Prüfungs-Institut) der Deutschen Seewarte zu Hamburg.

§ 1.

Es steht jedem im Gebiet des Deutschen Reiches etablirten Uhrmacher vom 1. April 1887 ab frei, selbst gefertigte Präzisions-Taschenuhren, welche für die Zwecke der Handels-Marine sowie der exakten astronomischen und geographischen Forschungen bestimmt sind, der Abtheilung IV der Seewarte zur Prüfung zuzustellen. Als Anfangstermine dieser regelmässig sechsmal im Jahre stattfindenden Prüfungen sind der 1. April, der 1. Juni, der 1. August, der 1. Oktober, der 1. Dezember und der 1. Februar festgesetzt worden.

§ 2.

Die Taschenuhren werden, je nach Wunsch des Fabrikanten in dem für diesen Zweck besonders eingerichteten Beobachtungsraum der Abtheilung einer mehr oder minder eingehenden Untersuchung in Bezug auf ihre Kompensation, sowie den Isochronismus der Schwingungen der Unruh unterworfen, und es wird dem Fabrikanten in einem vom Vorstande zu unterzeichnenden Atteste Mittheilung über das Verhalten der Uhren gemacht.

§ 3.

Die Prüfungen selbst zerfallen in zwei Kategorien, in eine grössere, eingehendere, und eine kleinere Prüfung. Die grössere Prüfung umfasst einen Zeitraum von 42 Tagen, während welcher die Uhren in verschiedenen Lagen und bei verschiedenen Temperaturen mit Bezug auf die sich bei ihnen herausstellenden Unregelmässigkeiten im Gange wie folgt untersucht werden.

Grosse Prüfung.

Lage horizontal,	Zifferbl. oben,	Zimmertemp.	15—20° C.	4 Tage
" vertikal,	XII	"	"	4 "
Lage vertikal,	VI	oben,	Zimmertemp.	15—20° C.
" "	III	"	"	2 "
" "	IX	"	"	2 "
" horizontal,	Zifferbl. unten,	"	"	4 "
" "	" oben,	Kälteraum	5—8° C.	2 "
" vertikal,	"	"	"	4 "
" horizontal,	"	Zimmertemp.	15—20° C.	2 "
" vertikal,	"	"	"	2 "
" "	"	Wärmeraum	30—35° C.	4 "
" horizontal,	"	"	"	2 "
" vertikal,	"	Zimmertemp.	15—20° C.	4 "
" horizontal,	"	"	"	4 "
				Im Ganzen 42 Tage

Die für die grosse Prüfung zu entrichtenden Gebühren betragen 6 Mk.

Bei der kleinen Prüfung werden die Uhren während eines Zeitraumes von 28 Tagen in folgenden Lagen und Temperaturen untersucht:

Kleine Prüfung.

Lage horizontal,	Zifferbl. oben,	Zimmertemp.	15—20° C.	6 Tage
" vertikal,	"	"	"	6 "
" "	"	Kälteraum	5—8° C.	2 "
" horizontal,	"	Zimmertemp.	15—20° C.	2 "
" vertikal,	"	"	"	2 "
" "	"	Wärmeraum	30—35° C.	2 "
" "	"	Zimmertemp.	15—20° C.	4 "
" horizontal,	"	"	"	4 "
				Im Ganzen 28 Tage

Die für die kleine Prüfung zu entrichtenden Gebühren betragen 4 Mk.

Nach Beendigung der betreffenden Prüfung wird dem Fabrikanten ein vom Abtheilungsvorstande zu unterzeichnendes und mit dem Dienstsiegel der Seewarte (Chronometer-Prüfungs-Institut) zu versehenes Attest über das Verhalten der Uhr aus-

gestellt. Sollte es sich jedoch bei der Untersuchung herausstellen, dass eine Uhr einen stark unregelmässigen Gang oder auffallende Mängel in der Kompensation zeigt, indem die Schwankungen im täglichen Gange bei gleicher Lage für zwei aufeinanderfolgende Tage 4 Zeitsekunden übersteigen, oder dass die Unterschiede zwischen dem mittleren täglichen Gange bei Anfang und Schluss der Prüfung in derselben Lage 4 Sekunden übersteigen, oder dass ferner die Differenzen im täglichen Gang zwischen horizontaler und vertikaler Lage oder zwischen Zimmertemperatur und Wärmeraum bei gleicher Lage 10 Sekunden übersteigen, so wird ein Attest nicht ausgestellt werden, sondern es wird dem Fabrikanten hiervon Anzeige gemacht, und derselbe aufgefordert, seine Uhr zurückzuziehen. Die dafür zu entrichtenden Gebühren sind dieselben, wie in dem Falle, wo ein befriedigendes Resultat abgeleitet werden konnte.

§ 4.

Jede vom Fabrikanten eingelieferte Uhr muss entweder auf dem Zifferblatte oder im Werke selbst mit dem Namen des Verfertigers sowie mit einer Nummer versehen sein. Ferner muss der Uhr eine kurze Angabe über die Hemmung, Spiralfeder, Kompensation, sowie ob ihre Konstruktion eine aussergewöhnliche ist, z. B. mit Schnecke, todter Sekunde oder dergleichen versehen ist, beigefügt werden. Auf dem nach beendigter Prüfung auszustellenden Atteste werden diese Angaben alsdann gleichfalls vermerkt werden.

§ 5.

Die Sendungen von Präzisions-Taschenuhren sind direkt an die Abtheilung IV der Seewarte, Sternwarte Hamburg, zu adressieren. Ueber den Eingang der Uhr wird dem Absender eine vom Vorstande unterzeichnete Bescheinigung zugestellt, und es erfolgt die Aushändigung der Uhr nach beendigter Prüfung gegen Rückgabe dieses Scheins. Sollte es von auswärtigen Uhrmachern gewünscht werden, so können ihnen die Uhren von Seiten der Seewarte mittels der Post, in möglichst sorgfältiger Verpackung, wieder zugestellt werden. Die Unkosten der Verpackung etc. sind vom Fabrikanten zu tragen. Die Wiedereinführung der Uhren in das Zollvereinsgebiet erfolgt zollfrei, und es werden dieselben einer zollamtlichen Revision nicht unterliegen. Es wird sich empfehlen, diejenigen Uhren, welche für die grosse Prüfung bestimmt sind, jedenfalls schon einige Tage vor Beginn der Prüfung dem Institute zuzustellen, damit etwaige durch den Transport hervorgerufene Gangstörungen nicht während der Prüfung noch nachwirken.

§ 6.

Eine Versicherung der Uhren gegen Feuersgefahr erfolgt seitens der Seewarte nicht, und übernimmt die Seewarte keine Verantwortlichkeit für etwaige an den Uhren angeblich vorgekommene Beschädigungen während der Zeit, in welcher sie sich in der Abtheilung IV befunden haben.

§ 7.

Von einer eingehenden Publikation der Ergebnisse dieser Prüfungen wird, besonders interessante Fälle ausgenommen, zunächst Abstand genommen werden, und werden solche Veröffentlichungen seitens der Seewarte nur im Einverständnisse mit den Fabrikanten erfolgen.

Hamburg, den 15. April 1887.

Die Direktion der Seewarte.

Dr. Neumayer.